Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom ……

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217b) berichtigt am 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304 a) hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 28.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- § 9 Abs. 1 der bisherigen Fassung ist zu streichen.
- § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  „Ausschussvorsitzende erhalten eine nach der vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzungsgeld.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2020 in Kraft.